

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 11

Der Vorstand erstattet gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 11 der Hauptversammlung über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei der Veräußerung eigener Aktien den folgenden Bericht:

Zu Tagesordnungspunkt 11 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, den Vorstand zu ermächtigen, bis zum 7. Oktober 2026 eigene Aktien der Gesellschaft im Umfang von bis zu 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bzw. – falls dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Mit dieser Ermächtigung soll die Möglichkeit von Aktienrückkäufen und der Verwendung eigener Aktien geschaffen werden.

Die Hauptversammlung der Gesellschaft hat am 29. Mai 2020 unter Tagesordnungspunkt 6 eine Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien mit einer Laufzeit bis 28. Mai 2025 geschaffen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, ein Aktienoptionsprogramm für Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen – wie unter Tagesordnungspunkt 10 lit. a) erläutert – einzuführen. Das Aktienoptionsprogramm 2021 sieht vor, dass die Gesellschaft berechtigt ist, ausgeübte Aktienoption durch eigene Aktien zu bedienen. Die durch die Hauptversammlung am 29. Mai 2020 geschaffene Ermächtigung sieht den Einsatz eigener Aktien zur Bedienung eines Aktienoptionsprogramms nicht vor. Durch die Aufhebung der derzeitigen Ermächtigung und durch eine Neuschaffung der Ermächtigung sollen der Gesellschaft wieder alle Möglichkeiten der Verwendung eigener Aktien eröffnet werden.

Durch die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll der Vorstand in die Lage versetzt werden, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre eigene Aktien über die Börse oder ein öffentliches Kaufangebot erwerben zu können. Die Ermächtigung soll der Gesellschaft die

Möglichkeit verschaffen, ihr Eigenkapital flexibel den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können.

Der Erwerb eigener Aktien über die Börse oder durch ein öffentliches Kaufangebot, wie in der Ermächtigung vorgesehen, trägt dem zu beachtenden Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß § 53a AktG Rechnung. Sofern ein öffentliches Kaufangebot überzeichnet ist, muss die Annahme zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes nach Quoten erfolgen. Zur Vereinfachung soll jedoch eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Aktien zulässig sein. Diese Möglichkeit dient dazu, bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten gebrochene Beträge und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

Die in Tagesordnungspunkt 11 vorgesehene Ermächtigung sieht vor, dass im Falle des Erwerbs der Aktien über die Börse der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis den Durchschnitt der Kurse für Aktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handelssystem oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse an den dem Erwerb vorangegangenen letzten fünf Börsentagen um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten darf. Im Falle eines öffentlichen Kaufangebotes darf der Angebotspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Kurse für Aktien der Gesellschaft in der Schlussauktion im XETRA-Handelssystem oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsentagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Angebotes um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines öffentlichen Kaufangebotes bzw. der öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Kaufangebotes nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Kurses, so kann das Angebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebotes angepasst werden; in diesem Falle wird auf den durchschnittlichen Schlusskurs an den letzten fünf Börsenhandelstagen vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung abgestellt.

Bei der Ausnutzung von Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien ist die Grenze des § 71 Abs. 2 AktG zu beachten. Nach dieser Regelung dürfen auf erworbene eigene Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als 10% des Grundkapitals entfallen.

Die erworbenen eigenen Aktien können durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräußert werden. Dabei wird der Gleichbehandlungsgrundsatz aus § 53a AktG gewahrt.

§ 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 5 AktG eröffnet die Möglichkeit, dass die Gesellschaft eigene Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern kann. Voraussetzung hierfür ist, dass die eigenen Aktien entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch wird eine Verwässerung des Kurses vermieden. Die Möglichkeit einer Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre kann im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre liegen. Aktien können insbesondere auf diese Weise an institutionelle Anleger verkauft und damit zusätzliche in und ausländische Aktionäre gewonnen werden. Die Gesellschaft wird gleichzeitig in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital flexibel den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel zu reagieren.

Die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf Grundlage der gesetzlichen Regelung des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG angemessen gewahrt. Die Ermächtigung beschränkt sich auf einen Anteil von höchstens 10% des Grundkapitals der Gesellschaft. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Gesamtzahl der erworbenen Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wieder ausgegeben werden können, insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen dürfen. Auf diesen Betrag ist ein Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit der Ermächtigung bei Ausnutzung eines genehmigten Kapitals ohne Bezugsrechtseinräumung ausgegeben oder aufgrund von Options- oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen bezogen werden können, soweit deren Begebung unter Ausschluss der Aktionäre erfolgt. Diese Bestimmung soll sicherstellen, dass die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalmaßnahmen im Sinne von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG insgesamt auf den Höchstbetrag von 10% des Grundkapitals beschränkt ist.

Darüber hinaus dürfen die erworbenen eigenen Aktien, wenn sie in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden sollen, nur zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der

Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Den Aktionären entsteht, soweit sie am Erhalt einer Beteiligungsquote interessiert sind, damit kein Nachteil, da sie die entsprechende Anzahl von Aktien jederzeit an der Börse hinzu erwerben können.

Die vorgeschlagene Ermächtigung sieht vor, dass die Gesellschaft eigene Aktien auch gegen eine Sachleistung (Erwerb von Vermögensgegenständen) veräußern kann. Dies betrifft insbesondere den Einsatz von eigenen Aktien, um Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Hiermit soll dem Vorstand ermöglicht werden, die erworbenen Aktien als Gegenleistung für eine Sachleistung zu verwenden, und die Gesellschaft wird gleichsam in die Lage versetzt, eigene Aktien als „Akquisitionswährung“ zu nutzen. Der nationale und internationale Wettbewerb erfordert in zunehmendem Maße diese Art der Gegenleistung. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll die Gesellschaft im Wettbewerb um interessante Akquisitionsobjekte stärken und ihr ermöglichen, schnell, flexibel und liquiditätsschonend auf sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu reagieren. Ferner können eigenen Aktien auch gegen eine sonstige Form der Sachleistung, etwa gegen Einbringung einer Forderung gegen Dritte oder gegen die Gesellschaft, veräußert werden.

Der Vorstand wird Sorge tragen, dass Aktien nur in einem solchen Umfang als Gegenleistung für eine Unternehmensakquisition oder den Erwerb eines sonstigen Vermögensgegenstands hingegeben werden, wie sie dem Wert des erworbenen Unternehmens oder der erworbenen Unternehmensbeteiligung bzw. dem Wert des sonstigen Vermögensgegenstands entspricht, so dass keine wertmäßige Verwässerung eintritt.

Zurzeit gibt es keine konkreten Akquisitionsvorhaben, für die eigene Aktien verwendet werden sollen.

Die von Vorstand und Aufsichtsrat vorgeschlagene Ermächtigung sieht ferner vor, dass die von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss eingezogen werden können, wodurch das Grundkapital der Gesellschaft herabgesetzt wird.

Außerdem soll es dem Vorstand (bzw. dem Aufsichtsrat, soweit Mitglieder des Vorstands betroffen sind) möglich sein, eigene Aktien im Zusammenhang mit dem durch die Hauptversammlung am 8. Oktober 2021 zu beschließenden Aktienoptionsprogramm 2021 zu verwenden. Das Aktienoptionsprogramm 2021 dient der zielgerichteten Incentivierung der

Programmteilnehmer und soll diese gleichzeitig langfristig an die Gesellschaft binden. Programmteilnehmer können sowohl Mitglieder des Vorstands wie auch Arbeitnehmer der Gesellschaft und Mitglieder der Geschäftsführung sowie Arbeitnehmer von mit der Gesellschaft im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen sein. Einzelheiten des Aktienoptionsprogramms 2021 ergeben sich aus dem Beschlussvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat unter Tagesordnungspunkt 10 der Einberufung zur Hauptversammlung am 8. Oktober 2021 sowie aus dem dazugehörigen Bericht des Vorstandes.

Schließlich sieht die vorgeschlagene Ermächtigung vor, eigene Aktien auch zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- und/oder Optionspflichten zu verwenden, die von der Gesellschaft ausgegeben wurden oder werden. Es kann zweckmäßig sein, anstelle neuer Aktien aus einer Kapitalerhöhung ganz oder teilweise eigene Aktien zur Erfüllung der Options- und/oder Wandlungsrechte bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten einzusetzen, da anders als bei Ausnutzung des bedingten Kapitals keine neuen Aktien geschaffen werden müssen. Bei der Entscheidung darüber, ob eigene Aktien geliefert werden oder das bedingte Kapital ausgenutzt wird, wird der Vorstand die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre sorgfältig abwägen.

Der Vorstand wird in den nächsten Hauptversammlungen jeweils nach § 71 Abs. 3 Satz 1 AktG über eine etwaige Ausnutzung dieser Ermächtigung berichten.

Düsseldorf, im August 2021

InVision AG
Der Vorstand

Peter Bollenbeck